

Stellungnahme 2/2018 zum Thema

Errichtung Reininghauspark und Grünachse - Abschnitt 1

Planungsbeschluss

Projektkontrolle Teil 1 – vorgezogene Bedarfskontrolle
(Projektkontrollen)

GZ: StRH - 076088/2017

Graz, 20. Februar 2018

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Kaiserfeldfasse 19

Fotos (von links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Foto Fischer (3),
photo 5000 – www.fotolia.com (4)

Diesem Kontrollbericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen und Auskünfte
bis zum 20. Februar 2018 zugrunde.

Inhaltsverzeichnis		Seite
1. Kurzfassung		5
1.1. Bedarf		5
1.2. Sollkosten- und Folgekostenberechnungen		5
1.3. Finanzierung		6
2. Gegenstand und Umfang der Kontrolle		7
2.1. Auftrag und Überblick		7
2.2. Vorliegender Kontrollantrag		8
2.3. Eckdaten des Projekts		8
2.4. Kontrollziel und Auftragsdurchführung		9
3. Berichtsteil		10
3.1. Übersichtspläne		10
3.1.1. Lageplan Reininghaus Park und Grünachse - 1. Abschnitt		10
3.1.2. Übersichtsplan Graz-Reininghaus – Bestand (Ausschnitt)		11
3.1.3. Siegerprojekt Architekturwettbewerb		12
3.1.4. Perspektiven und Ansichten Siegerprojekt		13
3.2. Projektgenehmigung		14
3.3. Bedarf		14
3.3.1. Bestehende Gemeinderatsbeschlüsse		16
3.3.2. Vorgaben Wasserrechtsbescheide		16
3.4. Sollkosten- und Folgekostenberechnungen		18
3.5. Finanzierung		20
3.6. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften		20
3.7. Terminplan		20
4. Kontrollmethodik		22
4.1. Zur Kontrolle herangezogene Unterlagen		22
4.2. Auskünfte und Besprechungen		22
Kontrollieren und Beraten für Graz		23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lageplan Reininghauspark und Grünachse - 1. Abschnitt.....	10
Abbildung 2:	Übersichtsplan Graz-Reininghauspark Bestand (Ausschnitt)	11
Abbildung 3:	Siegerprojekt Architekturwettbewerb - Plakat 1	12
Abbildung 4:	Perspektive Grünachse bzw. Wasserzone	13
Abbildung 5:	Ansicht Reininghauspark Blickrichtung Osten	13
Abbildung 6:	Ansicht Grünachse Blickrichtung Süden.....	13

Abkürzungsverzeichnis

A8	Finanzdirektion
A10/5	Abteilung für Grünraum und Gewässer
Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das hieß
FLÄWI-Plan	Flächenwidmungsplan
GBG	Gebäude- und Baumanagent Graz GmbH
GO	Geschäftsordnung
GR	Gemeinderat
GZ	Geschäftszahl
ha	Hektar (1 ha entspricht einer Fläche von 10 000 m ²)
Nr.	Nummer
ÖGLA	Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
rd.	rund
StRH	Stadtrechnungshof
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel

1. Kurzfassung

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Abteilung für Grünraum und Gewässer beim gegenständlichen Projekt, den im § 98 Abs. 3 und 4 des Statuts der Landeshauptstadt Graz vorgesehenen zeitlichen Ablauf betreffend Projektkontrolle von kontrollpflichtigen Projekten vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat nicht einhielt.

Die Abteilung für Grünraum und Gewässer, die mit Realisierung des Projektes beauftragt war, legte dem Stadtrechnungshof aussagekräftige und detaillierte Unterlagen zur vorgezogenen Bedarfskontrolle erst knapp vor dem Gemeinderatstermin für die Projektgenehmigung vor.

1.1. Bedarf

Auf Grund der bestehenden Beschlusslage und der für eine städteplanerische Entwicklung eines neuen Stadtteils notwendigen Voraussetzung, der zukünftigen Bevölkerung neben entsprechenden Verkehrserschließungen und Infrastrukturmaßnahmen auch entsprechende Grün- und Freizeitflächen zur Verfügung zu stellen, war die Planung und Errichtung eines Stadtteilparks und anderer Grünflächen nachvollziehbar und plausibel.

1.2. Sollkosten- und Folgekostenberechnungen

Die Projektkontrolle erfolgte in zwei Teilen. Der Stadtrechnungshof führte beim gegenständlichen Projekt als ersten Teil eine vorgezogene Bedarfskontrolle durch. Eine detaillierte Kontrolle von Sollkosten- bzw. Folgekostenberechnungen war nicht Gegenstand der Projektkontrolle.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Parkanlage in einem Brunnenschutzgebiet angesiedelt war und damit bei der Errichtung entsprechende Vorsicht und Umsicht zu berücksichtigen war.

Die aus Sicht der Abteilung für Grünraum und Gewässer nicht abschätzbaren Faktoren, d.h. jene über den Ansatz des Unvorhergesehenen hinaus, stellten ein zum Zeitpunkt der Kontrolle in der Grobkostenschätzung nicht berücksichtigtes Kostenrisiko dar. Genauere und detailliertere Kostenzusammenstellungen sollten mit Abschluss der ersten Planungsphase vorliegen.

Der Stadtrechnungshof empfahl bei der geplanten Errichtung von hochwertigem Aufenthalts- und Erlebnisraum, auf die Kriterien Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit verstärktes Augenmerk zu legen.

1.3. Finanzierung

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass im Voranschlag 2018 keine Budgetmittel für die Planung und Errichtung des Reininghausparks und des 1. Abschnitts der Grünachse veranschlagt waren.

Laut Gemeinderatsstück sollten die Budgetmittel für die erste Planungsphase in Höhe von 282.000 Euro dem Investitionsfond 2017 bis 2022 entnommen werden.

Auf die nach wie vor generell angespannte Finanzlage der Stadt Graz sowie auf das Erfordernis, Investitionsvorhaben auf das absolut notwendige Mindestmaß, wie Investitionen nur auf Grund gesetzlicher Vorgaben zu beschränken, war an dieser Stelle hinzuweisen.

2. Gegenstand und Umfang der Kontrolle

2.1. Auftrag und Überblick

Gegenstand der Kontrolle war der Planungsbeschluss der Abteilung für Grünraum und Gewässer für die Planung der Errichtung eines Reininghausparks und der Grünachse - 1. Abschnitt¹.

Gemäß § 98 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz (Projektkontrolle) sowie § 6 Abs. 1 GO-StRH waren für die Projektkontrolle folgende Kontrollziele vorgegeben:

- Kontrolle des Projektes auf Zweckmäßigkeit (Bedarfskontrolle),
- Kontrolle der vorgelegte Sollkosten- und Folgekostenberechnungen,
- außerdem kontrollierte der StRH die voraussichtliche Finanzierung.

Der Stadtrechnungshof hatte dabei die Projektunterlagen im Sinne der in § 2 Abs. 2 GO-StRH festgelegten Grundsätze hinsichtlich

- rechnerischer Richtigkeit;
- Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sowie
- Einhaltung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

zu kontrollieren und binnen drei Monaten der zuständigen Stadtsenatsreferentin bzw. dem zuständigen Stadtsenatsreferenten zu berichten.

Auf Grund des geplanten Projektbeschlussantrages, (zunächst nur ein Beschluss der Planungsphase zum gegenständlichen Projekt und erst in weiterer Folge der tatsächliche Umsetzungsbeschluss) teilte der Stadtrechnungshof gemäß Präsidialerlass Nr. 17/2002 – „Projektgenehmigung für Investitionsprojekte“ auch die Projektkontrolle in zwei Berichtsteile auf.

- Im ersten Teil der Projektkontrolle führte der Stadtrechnungshof eine vorgezogene Bedarfskontrolle durch.
- Im zweiten Teil der Projektkontrolle sollten, nach einer entsprechenden weiterführenden Planungsphase, detailliertere Sollkosten- und Folgekostenberechnungen sowie die geplante Finanzierung des Projektes

¹ Der 1. Abschnitt der Grünachse erstreckte sich im Anschluss an den Reininghauspark Richtung Süden bis zum Wetzelsdorfer Platz (Errichtung im Zuge der Realisierung der Straßenbahnanbindung Reininghaus).
Der 2. Abschnitt erstreckte sich von der Wetzelsdorfer Straße Richtung Süden bis zur Endschleife der zukünftigen Straßenbahnanbindung Reininghaus bzw. in weiterer Folge bis zur Peter-Rosegger-Straße.

durch den Stadtrechnungshof kontrolliert werden.

Präsidentalerlass Nr. 17

Projektgenehmigungen für Investitionsprojekte sind erst dann dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn eine Begründung des Bedarfs, eine nachvollziehbare Sollkosten- und Folgekostenberechnung und konkrete Aussagen über die Finanzierung vorliegen. Erforderlichenfalls ist ein zweistufiges Beschlussverfahren zu wählen und als erste Stufe ein Projektplanungsbeschluss zu erwirken.

Der Stadtrechnungshof hat die gemäß § 6 seiner Geschäftsordnung der Projektkontrolle unterliegenden Investitionsprojekte auf Erforderlichkeit und Umfang sowie auf Sollkosten und Folgekosten zu prüfen und binnen 3 Monaten dem/der antragstellenden StadtsenatsreferentIn zu berichten. Auf einen entsprechenden Fristvorlauf ist daher zu achten.

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29.11.2001 ist im Motivenbericht des Projektgenehmigungsantrages darzustellen, ob eine Stellungnahme des Stadtrechnungshofes vorliegt, und wenn nicht, eine entsprechende Begründung für die fehlende Stellungnahme aufzunehmen.

Da die Vorlage der kontrollierbaren Projektunterlagen an den Stadtrechnungshof erst unmittelbar vor der Projektgenehmigung durch den Gemeinderat am 14. Dezember 2017² erfolgte, legte der Stadtrechnungshof die Stellungnahme gemäß §17 Abs. 5 ersatzweise dem Kontrollausschuss vor.

Der nunmehr vorgelegte Kontrollbericht im Rahmen der vorgezogenen Projektkontrolle gemäß §6 GO-StRH befasste sich nur mit der Bedarfskontrolle (Zweck und Umfang) dieses Projekts.

2.2. Vorliegender Kontrollantrag

Der Kontrollantrag des für das Projekt zuständigen Stadtsenatsreferenten erfolgte durch die Abteilung für Grünraum und Gewässer mit Schreiben vom 30. November 2017. Detaillierte Unterlagen zum Planungsbeschluss für das Projekt übermittelte die Abteilung für Grünraum und Gewässer am 7. Dezember 2017. Die Genehmigung durch den Gemeinderat erfolgte am 14. Dezember 2017.

2.3. Eckdaten des Projekts

Auf dem ehemaligen Brauereigelände der Gebrüder Reininghaus sollte der Stadtteilpark (auch Reininghauspark genannt) im Ausmaß von ca. 3,0 ha sowie der 1. Abschnitt einer Grünachse Richtung Süden im Ausmaß von ca. 0,6 ha, als Verbindung zwischen dem Reininghauspark und des im Zuge der Straßenbahnanbindung Reininghaus zu errichtenden Wetzelsdorfer Platzes realisiert werden³. Für die Planung und Errichtung des Reininghausparks und des

² Link [GR-Stück vom 14.12.2017](#)

³ Der 2. Abschnitt der Grünachse zwischen Wetzelsdorfer Straße und der Endschleife der zukünftigen Straßenbahnanbindung Reininghaus Richtung Süden sollte im Zuge der Errichtung der Straßenbahntrasse errichtet werden und ist auch Inhalt der Herstellungskosten des Straßenbahnprojektes.

1. Abschnitts der Grünachse veranschlagte die Abteilung für Grünraum und Gewässer rd. 6,282 Millionen Euro brutto.

In einem ersten Schritt beantragte die Abteilung für Grünraum und Gewässer für weiterführende Planungsarbeiten Budgetmittel in Höhe von 282.000 Euro brutto.

Die Planungen sollten bis Ende 2018 durchgeführt werden. Die Errichtung des Parks plante die Abteilung für Grünraum und Gewässer für den Zeitraum 2019 bis 2021 und jene des 1. Abschnitts der Grünachse für den Zeitraum 2022 bis 2023.

2.4. Kontrollziel und Auftragsdurchführung

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich wie bereits im [Kapitel 2.1.](#) dargestellt mit der vorgezogenen Bedarfskontrolle des gegenständlichen Projektes.

Die weiteren Kontrollhandlungen gemäß Statut der Stadt Graz bzw. GO-StRH anlässlich einer Projektkontrolle durch den Stadtrechnungshof, nämlich die Kontrolle

- der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit von Sollkostenberechnungen und Folgekostenberechnungen, sowie
- die Kontrolle der geplanten Finanzierung des Projektes

sollte erst nach Vorliegen detaillierterer Projektunterlagen erfolgen. Gemäß Auskunft der Abteilung für Grünraum und Gewässer sollte der zweite Teil der Kontrolle voraussichtlich im 3./4. Quartal 2018 erfolgen können.

3. Berichtsteil

3.1. Übersichtspläne

Die folgenden Abbildungen sollten einen Überblick über den Standort und die geplanten Ausbaumaßnahmen beim gegenständlichen Projekt geben.

3.1.1. Lageplan Reininghaus Park und Grünachse - 1. Abschnitt



Abbildung 1: Lageplan Reininghauspark und Grünachse - 1. Abschnitt
Quelle: Rahmenplan Graz Reininghaus 02/2010⁴

⁴ Link [Rahmenplan Graz-Reininghaus](#)

3.1.2. **Übersichtsplan Graz-Reininghaus – Bestand (Ausschnitt)**

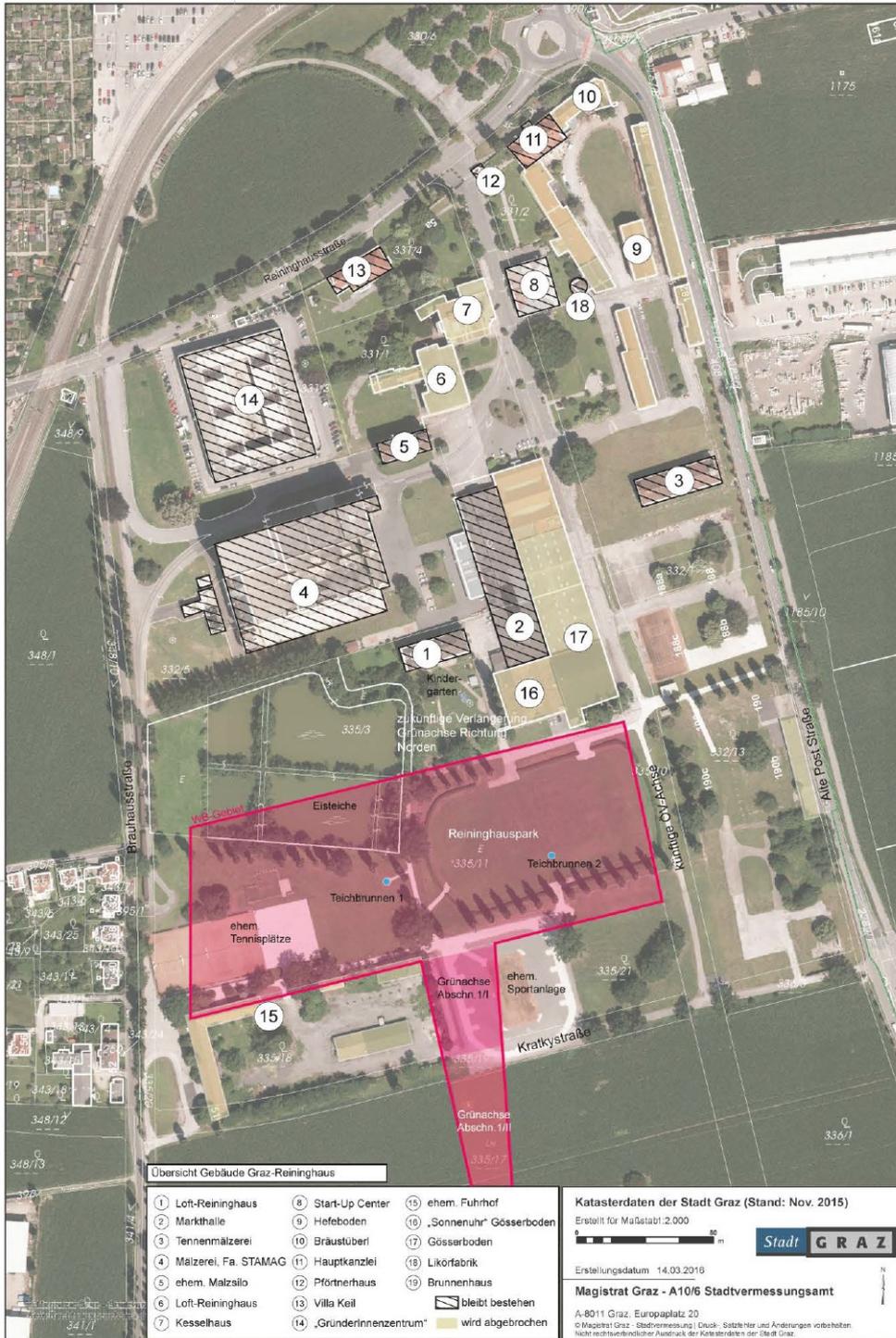


Abbildung 2: **Übersichtsplan Graz-Reininghauspark Bestand (Ausschnitt)**
 Quelle: **Architekturwettbewerb Auslobungsunterlagen Teil B**

3.1.3. Siegerprojekt Architekturwettbewerb

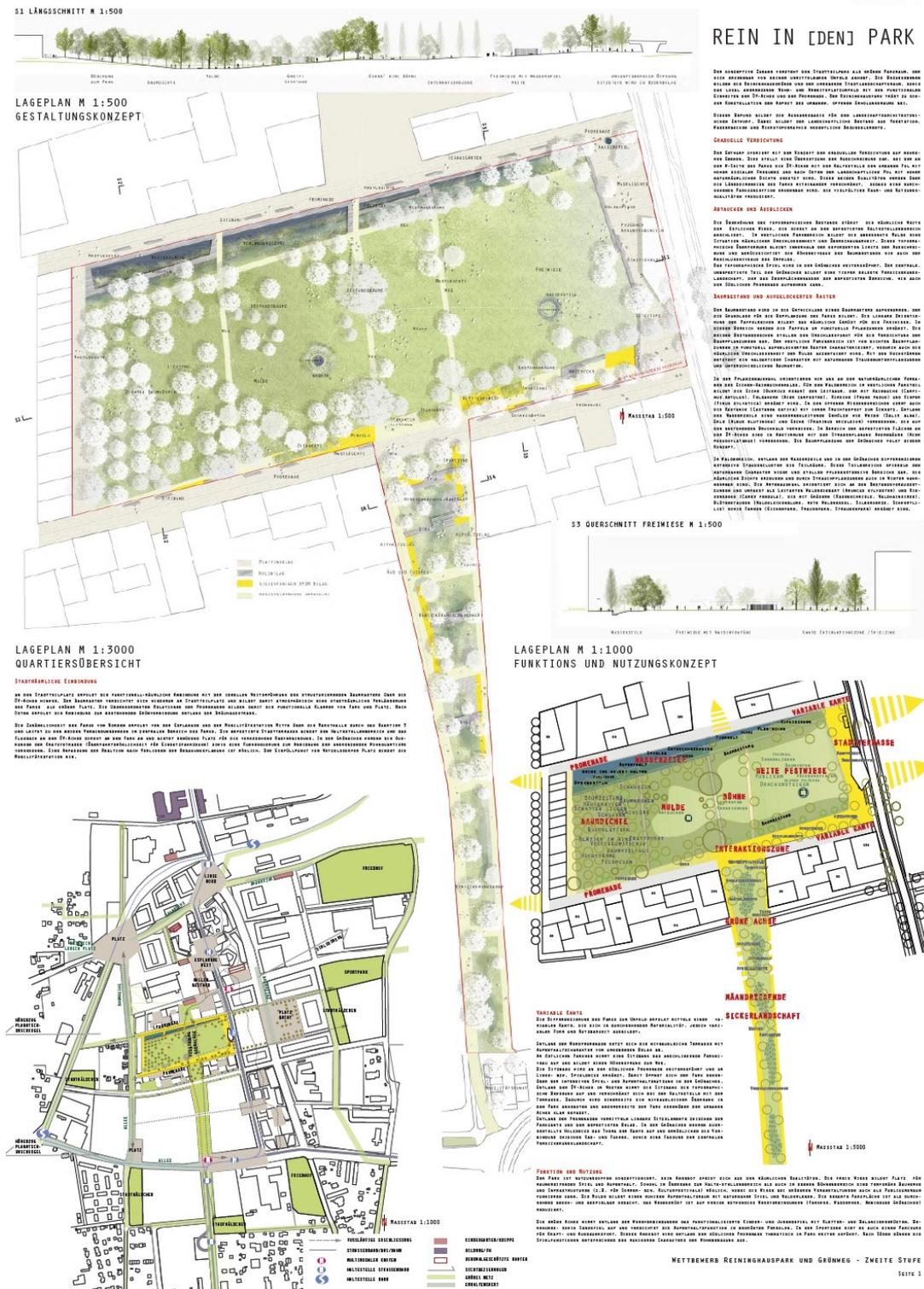


Abbildung 3: Siegerprojekt Architekturwettbewerb - Plakat 1
Quelle: Homepage Architekturwettbewerb⁵

⁵ Link [Siegerprojekt Architekturwettbewerb Reininghauspark und Grünachse](#)

3.1.4. Perspektiven und Ansichten Siegerprojekt⁶

PERSPEKTIVE GRÜNACHSE MIT BLICK IN DEN PARK



PERSPEKTIVE WASSERZONE BLICKRICHTUNG OSTEN



Abbildung 4: Perspektive Grünachse bzw. Wasserzone
Ausschnitt Siegerprojekt Plakate 2 und 3
Quelle: Homepage Architekturwettbewerb



Abbildung 5: Ansicht Reininghauspark Blickrichtung Osten
Ausschnitt Siegerprojekt Plakate 3
Quelle: Homepage Architekturwettbewerb



Abbildung 6: Ansicht Grünachse Blickrichtung Süden
Ausschnitt Siegerprojekt Plakate 2
Quelle: Homepage Architekturwettbewerb

⁶ Link [Siegerprojekt Architekturwettbewerb Reininghauspark und Grünachse](#)

3.2. Projektgenehmigung

Die Abteilung für Grünraum und Gewässer, die mit Realisierung des Projektes beauftragt war, legte dem Stadtrechnungshof aussagekräftige und detaillierte Unterlagen zur vorgezogenen Bedarfskontrolle erst knapp vor dem Gemeinderatstermin für die Projektgenehmigung vor.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Abteilung für Grünraum und Gewässer beim gegenständlichen Projekt, den im § 98 Abs. 3 und 4 des Statuts der Landeshauptstadt Graz vorgesehenen zeitlichen Ablauf betreffend Projektkontrolle von kontrollpflichtigen Projekten vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat nicht einhielt.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- bei zukünftigen Projekten kontrollierbare Unterlagen hinsichtlich Bedarf, Sollkosten- und Folgekostenberechnungen sowie die Darstellung der geplanten Finanzierung dem Stadtrechnungshof zeitgerecht vor Beschlussfassung im Gemeinderat vorzulegen, da der Bericht des Stadtrechnungshofes Bestandteil des dem Gemeinderat zur Projektgenehmigung vorgelegten Geschäftsstückes zu sein hat.

3.3. Bedarf

Für den Stadtrechnungshof war auf Grund der bestehenden Beschlusslage die Planung und Errichtung eines Stadteilparks und anderer Grünflächen nachvollziehbar und plausibel.

In seiner Sitzung am 25. Februar 2010 beschloss der Gemeinderat einstimmig den Rahmenplan Graz-Reininghaus⁷ für die städteplanerische Entwicklung des ehemaligen Reininghaus-Areals zu einem Stadtteil. Inhalt war unter anderem auch die Absicht zur Sicherung und Festlegung zum Öffentlichen Gut zur Freiflächenausstattung.

Neben anderen Grünflächen (Sportplatz, Quartierparks usw.) war im Zentrum des Planungsgebietes der Stadteilpark (=Reininghauspark) – eine große öffentliche Grünfläche – geplant. (Zitat)

Stadteilpark

Der 3 ha große Stadteilpark liegt zentral im Gelände zwischen Brauhausstraße und Esplanade, angeschlossen an das öffentliche Verkehrsnetz, sowie an autofreie Fuß- und Radwegeverbindungen. Eingefasst

⁷ Link [Rahmenplan Graz-Reininghaus](#)

von Baumreihen und geschlossener Wohnbebauung mit punktuellen gastronomischen Einrichtungen dient er allen BewohnerInnen und BesucherInnen des Stadtteils zur Erholung, zum Spiel, Lagern, zur körperlichen und geistigen Betätigung im Freien. Er zeichnet sich aus durch einen hohen Vegetationsanteil, Schmuckpflanzungen, teilweise alten Baumbestand, sowie Neupflanzungen, Wiese, Spielplätze für verschiedene Altersgruppen und eine attraktive Wasserfläche in angemessener Größe.

Die Grünachse wiederum war als Verbindung Richtung Süden bis zur Peter-Rosegger-Straße definiert. (Zitat)

Der Grünen Achse, einer dichten Allee mit Spiel- und Aufenthaltsräumen kommt als weitgehend autofreier Verbindung vom Stadtteilpark bis zur Peter-Rosegger-Straße eine besondere Bedeutung als Verbindung Richtung Süden zu.

In weiterer Folge beschloss der Gemeinderat mehrere weiterführende Gemeinderatsstücke im Zusammenhang mit der städteplanerischen Entwicklung des Reininghaus-Areals und spezifisch zur Sicherung und Planung eines zentralen Stadtteilparks und einer Grünachse.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 2015 erfolgte die Genehmigung von Budgetmittel für einen Realisierungswettbewerb „Reininghaus Park und Grünachse“. Im Zeitraum März 2016 bis Oktober 2016 fand der gegenständliche Architekturwettbewerb statt.

Gegenstand des Wettbewerbs war die Erlangung eines Gestaltungskonzeptes für den Reininghauspark und die südlich anschließende Grünachse - Abschnitt 1, im Stadtentwicklungsgebiet Graz-Reininghaus im 14. Bezirk Eggenberg.⁸

Auf Grund der bestehenden Beschlusslage und der für eine städteplanerische Entwicklung eines neuen Stadtteils notwendigen Voraussetzung, der zukünftigen Bevölkerung neben entsprechenden Verkehrserschließungen und Infrastrukturmaßnahmen auch entsprechende Grün- und Freizeitflächen zur Verfügung zu stellen, war die Planung und Errichtung eines Stadtteilparks und anderer Grünflächen nachvollziehbar und plausibel.

⁸ Link [Siegerprojekt Architekturwettbewerb Reininghauspark und Grünachse](#)

3.3.1. Bestehende Gemeinderatsbeschlüsse

Zur städteplanerischen Entwicklung des ehemaligen Reininghaus-Areals bestanden unter anderem folgende signifikante Gemeinderatsbeschlüsse:

- GR- Beschluss 19. März 2009⁹
Beauftragung der Stadtbaudirektion, in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen sämtliche Projektschritte zur Erstellung des städtebaulichen Rahmenplans Graz-Reininghaus (Stadtteilentwicklungskonzept) zu bearbeiten.
- GR-Beschluss 25. Februar 2010¹⁰
„Rahmenplan Graz-Reininghaus“.
- GR-Beschluss 8. November 2012¹¹
Auflage der FLÄWI-Plan - Änderung, gleichzeitig erfolgte die Übertragung von insgesamt 64.000m² Parkflächen sowie 87.000m² Verkehrsflächen an die Stadt Graz.
- GR-Beschluss 16. Mai 2013¹²
Unter anderem bekennen sich die Stadt Graz sowie die beteiligten Gesellschaften - Holding Graz und Energie Graz - zu einer bedarfsorientierten Planung und Herstellung der erforderlichen technischen und sozialen Infrastruktur in Abstimmung auf die voranschreitende Siedlungsentwicklung.
- GR-Beschluss 16. Oktober 2014¹³
Übernahme der Verkehrsflächen im Gesamtausmaß von rd. 91.000m² in das öffentliche Gut der Stadt Graz.
- GR-Beschluss 21. Mai 2015¹⁴
Auslobung des freiraumplanerischer Realisierungswettbewerbs Reininghauspark und Grünachse

3.3.2. Vorgaben Wasserrechtsbescheide

Besonderes Augenmerk war laut Auslobungsunterlagen zum Architekturwettbewerb auf die sich am Gelände des zukünftigen Parks befindlichen 2 Trinkwasserbrunnen der STAMAG (Stadtlauer Malzfabrik GmbH) zu werfen. (siehe [Abbildung 2](#)). Diese lieferten das für die Produktion notwendige Trinkwasser und sollten weiter in Betrieb bleiben.

⁹ Link [GRB 19.9.2009](#)

¹⁰ Link [GRB 25.2.2010](#)

¹¹ Link [GRB 8.11.2012](#)

¹² Link [GRB 16.5.2013](#)

¹³ Link [GRB 16.10.2014](#)

¹⁴ Link [GRB 21.5.2015](#)

Die wasserrechtlich festgelegten Schutzzonen I¹⁵ und II¹⁶ waren in die Gestaltung des Parks zu integrieren und umfassten das gesamte Grundstück 335/11, KG Baierdorf (Parkanlage). In der Schutzzone I war jede andere Nutzung als die der eigenen Wassergewinnung und jeder Fahr- und Fußgängerverkehr verboten und sollte entsprechend abgesichert werden.

In der Schutzzone II waren unter anderem wassergefährdende Nutzungen, wie z.B. eine Hundewiese, sowie Abgrabungen und Bohrungen von mehr als 1,5 m - außer für die Instandsetzung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage sowie sonstiger öffentlicher Ver- und Entsorgungseinrichtungen - verboten.

¹⁵ Schutzzone I = engeres Schutzgebiet und umfasst eine quadratische Fläche im Ausmaß von 5x5m um jeden Brunnen.

¹⁶ Schutzzone II = weiteres Schutzgebiet und umfasste die gesamte übrige Parkfläche am Grundstück 335/11, KG Baierdorf, zur Gänze.

3.4. Sollkosten- und Folgekostenberechnungen

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der Ansatz dem Projektstand entsprechend plausibel erschien. Nicht abschätzbaren Faktoren stellten aber ein im Kontrollzeitpunkt in der Grobkostenschätzung nicht berücksichtigtes Kostenrisiko dar.

Wie eingangs bereits dargelegt, teilte sich die Projektkontrolle des Stadtrechnungshofes in zwei Teile. Eine detaillierte Kontrolle von Sollkosten- bzw. Folgekostenberechnungen waren zum Zeitpunkt der vorgezogenen Bedarfskontrolle nicht Gegenstand der Projektkontrolle. Der Stadtrechnungshof analysierte aber dennoch die Ansätze der vorliegenden Grobkosteschätzungen.

Sollkostenberechnungen

Auf Basis einer ersten groben Abschätzung beliefen sich die Kosten für das Gesamtprojekt der Errichtung des Reininghausparks und des 1. Abschnitts der Grünachse (Planungsphase und Errichtungsphase) auf rund 6,282 Millionen Euro brutto.

Die Herstellungskosten umfasste dabei folgende Hauptpunkte:

- Herstellungskosten Reininghauspark (ca. 30.000m²), d.h. Geländegestaltung, Wasserbecken im Norden, Bepflanzung, Durchwegung und Möblierung;
- Herstellungskosten Grünachse (ca. 6.000m²), d.h. Geländegestaltung, Bepflanzung, Möblierung usw.¹⁷;
- Planungsleistungen (Erstellung Leistungsverzeichnis, Durchführung der Ausschreibung und örtliche Bauaufsicht);
- Unvorhergesehenes.

Der Kostenrahmen für eine erste Planungsphase und auch Gegenstand der Projektgenehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Dezember 2017 betrug laut Aufstellung der Abteilung für Grünraum und Gewässer rund 282.000 Millionen Euro brutto. Damit sollten diverse Planungsleistungen (Vorentwurf, Entwurf, usw.) für Park und Grünachse sowie Vorbereitungsarbeiten wie z.B. Vermessungen, sonstige Untersuchungen usw. durchgeführt werden.

Laut Aussage der Abteilung für Grünraum und Gewässer sind in den Gesamtherstellungskosten zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbare Faktoren wie Kosten der Abbrucharbeiten der bestehenden Eisteiche (Kostenteilung mit privaten

¹⁷ Ein entlang der Grünachse westseitig geplanter, in beide Richtungen befahrbarer Radweg, der auch für Lieferzwecke genutzt werden sollte, war laut Auskunft der Abteilung für Grünraum und Gewässer nicht Gegenstand dieses Projektes.

Grundeigentümer waren angestrebt), archäologische Befundungen, Bodenuntersuchungen, sowie mögliche Sonderdeponien usw. nicht enthalten.

Stellungnahme Abteilung für Grünraum und Gewässer

Die Abteilung für Grünraum und Gewässer der Stadt Graz, Referat Grünraum und Freiraumplanung stimmt dem übermittelten Rohbericht zur Projektkontrolle „Reininghauspark und Grünachse – Abschnitt 1“ zu und gibt folgende Stellungnahme ab.

Zwar wurden zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbare Faktoren, wie archäologische Befundungen und Sonderdeponien nicht in den Gesamtherstellungskosten exakt beziffert, die Abbruchmaßnahmen und Bodenuntersuchungen sind jedoch enthalten.

Die Abbruchmaßnahmen wurden pauschal mit netto € 150.000.- bereits in die Grobkostenschätzung des Wettbewerbs miteinberechnet. Die Eisteiche liegen nur zu rd. einem Drittel auf dem Grundstück der künftigen Parkfläche. Der Großteil der Teiche befindet sich auf dem Grund privater Investoren (Reininghaus-Quartier 5). Eine faire Kostenteilung mit den privaten Investoren wird seitens der A10/5 angestrebt. Die zur genaueren Abschätzung der Herstellungskosten nötigen Bodenuntersuchungen wurden in den Vorplanungsleistungen eingerechnet und berücksichtigt. Da die A10/5 erst 2018 mit den Investoren Gespräche zum Abbruch der Eisteiche führt und die Bodenuntersuchungen ebenfalls im selben Jahr erfolgen werden, sind die tatsächlich anfallenden Kosten erst im Laufe des Jahres 2018 genau kalkulierbar.

Folgekostenberechnungen

Als Folgekosten veranschlagte die Abteilung für Grünraum und Gewässer nach einer ersten groben Abschätzung die zusätzlichen jährlichen Folgekosten für die Instandhaltung und Pflege der mit dem Park und der Grünachse zusammenhängenden Flächen und Einrichtungen auf rund 107.000 Euro. Dazu merkte sie an, dass es sich bei diesem Betrag aus ihrer Sicht um eine Obergrenze handelte.

Feststellungen des Stadtrechnungshofes

Der Stadtrechnungshof kontrollierte die ermittelten Sollkosten- und Folgekostenberechnungen nicht im Detail. Er stellte fest, dass der Ansatz, der Grobkostenschätzungen für die Errichtung der Parkanlage und der Grünachse auf Basis der Honorarleitlinie Landschaftsarchitektur beruhte. Aus Sicht der Abteilung für Grünraum und Gewässer nicht abschätzbare Faktoren stellten ein zum Zeitpunkt der Kontrolle im Kostenrahmen nicht berücksichtigtes Kostenrisiko dar.

Die Folgekostenberechnungen beruhten auf Erfahrungswerten aus der Erhaltung bestehender Parkanlagen bzw. auf Schätzungen der Abteilung für Grünraum und Gewässer.

Genauere und detailliertere Kostenzusammenstellungen zu den Soll- und Folgekostenberechnungen sollten mit Abschluss der ersten Planungsphase vorliegen.

Der Stadtrechnungshof empfahl:

- bei den weiterführenden Planungen hinsichtlich der im Projekt geplanten Konzeption der Parkanlage und Bewegungsräume mit übergeordnetem Charakter auf die Kriterien Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit verstärktes Augenmerk zu legen.

3.5. Finanzierung

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass im Voranschlag 2018 keine Budgetmittel für die Planung und Errichtung des Reininghausparks und des 1. Abschnitts der Grünachse veranschlagt waren.

Laut Gemeinderatsstück vom 14. Dezember 2017¹⁸ sollten die Budgetmittel für die erste Planungsphase in Höhe von 282.000 Euro dem Investitionsfond 2017 bis 2022 entnommen werden.

3.6. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Die Einhaltung sämtlicher relevanter Gesetze, Richtlinien und Vorschriften bei Umsetzung dieses Projektes setzte der Stadtrechnungshof bei dieser Kontrolle voraus. Die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften kontrollierte der Stadtrechnungshof nicht.

3.7. Terminplan

Zum gegenständlichen Projekt legte die Abteilung für Grünraum und Gewässer einen Grobterminplan vor. Dabei musste auf die Umsetzung anderer geplanter Ausbaumaßnahmen auf dem ehemaligen Reininghaus-Areal wie

- den Ausbau Alte Poststraße und Kratkystraße und
- die Errichtung der Straßenbahnanbindung Reininghaus

Rücksicht genommen werden. So musste berücksichtigt werden, dass ein Teil der

¹⁸ Link [GR-Stück vom 14.12.2017](#)

geplanten Grünachse – der Bereich zwischen der Kratkystraße und der Wetzelsdorfer Straße - als Bau- bzw. Umfahrungsstraße im Zuge der Straßenausbaumaßnahmen, der Errichtung der Straßenbahntrasse bzw. auch als Zufahrtsmöglichkeit zu den von privaten Investoren zu bebauenden Quartiersflächen genutzt werden sollte. Erst nach Abschluss dieser Projekte konnte die Fertigstellung der Grünachse in Angriff genommen werden.

Für den Bereich Reininghauspark und Grünachse Abschnitt 1 sollte der Umsetzungsterminplan folgendermaßen aussehen:

2018 bis Mitte 2019: Planungstätigkeiten und Vorarbeiten für das gesamte Planungsgebiet.

2019: Erstellung Leistungsverzeichnis und Ausschreibung im 1./2. Quartal.

2019 bis 2021: Bauliche Umsetzung der Parkanlage in 2 Bauabschnitten. Am Gelände des zukünftigen Parks befanden sich zwei Trinkwasserbrunnen der STAMAG (Stadtlauer Malzfabrik GmbH), die das zur Produktion benötigte Trinkwasser lieferten. Das gesamte Park-Areal war daher als Brunnenschutzgebiet ausgewiesen. Die Trinkwasserversorgung musste auch während der Bauführungen gewährleistet bleiben. Daher war eine zeitlich abgestufte Realisierung des Parks in zwei Bauabschnitten (1. Bauabschnitt 2019/20, 2. Bauabschnitt 2020/21) erforderlich, wobei jeder der beiden Brunnen zentral in einem der Bauabschnitte zu liegen kam. Im Zuge dieser Arbeiten sollte auch ein Teil der Grünachse – zwischen Parkanlage und Kratkystraße – errichtet werden.

2022 bis 2023: Bauliche Umsetzung des 2. Bauabschnittes der Grünachse nach Abbruch des temporär errichteten Straßenprovisoriums. Das Provisorium diente zur Umleitung des Verkehrs während des Baus der Alten Poststraße sowie als Trasse für eine Buslinie welche die südlichen Quartiere an das öffentliche Verkehrsnetz anbinden sollte. Nach Fertigstellung der Alten Poststraße und nach Fertigstellung der Straßenbahntrasse Ende 2021 sollte die Buslinie endgültig entfallen und das Straßenprovisorium abgebrochen werden. Nach derzeitigem Stand könnte die gesamte Grünachse-Abschnitt 1 ab 2022, allenfalls 2023 fertig gestellt werden.

4. Kontrollmethodik

4.1. Zur Kontrolle herangezogene Unterlagen

Nr.	Betreff	Quelle	Stand
1.	Informationsbericht an den Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung	A10/5	14.12.2017
2.	GR-Stück Planungsmittel für Reininghauspark und Grünachse 1. Abschnitt	A8	14.12.2017
3.	Unterlagen zum Sieger des Architekturwettbewerbs (Auslobung Plakate Siegerprojekt)	A10/5	7.12.2017
4.	Chronologie wichtiger GR-Beschlüsse	A10/5	7.12.2017
5.	Aufstellung Soll- und Folgekosten	A10/5	7.12.2017
6.	Honorarrichtlinie Landschaftsarchitektur	ÖGLA	09/2016
7.	Rahmenplan Graz-Reininghaus	Homepage Stadt Graz	02/2010

4.2. Auskünfte und Besprechungen

Mündliche bzw. schriftliche Auskünfte erteilte im Zuge der Kontrolle des vorgelegten Projektes die für das Projekt verantwortlichen Mitarbeiterin der Abteilung für Grünraum und Gewässer.

Zum gegenständlichen Kontrollbericht gab es keine Schlussbesprechung. Die Übermittlung des Rohberichts zur Stellungnahme erfolgte am 7. Februar 2018 an den Abteilungsleiter der Abteilung für Grünraum und Gewässer.

Gemäß Rückmeldung vom 20. Februar 2018 fügte der Stadtrechnungshof die aus Sicht der Abteilung für Grünraum und Gewässer, Referat Grünraum und Freiraumplanung notwendige ergänzende Anmerkung an der betreffenden Stelle der Stellungnahme ein.

Kontrollieren und Beraten für Graz

Seit 1993 kontrolliert und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Ausdrücklich darf darauf hingewiesen werden, dass dieser Bericht gemäß § 6 Abs. 5 GO-STRH einen Bestandteil des dem Gemeinderat zur Aufwands- und Projektgenehmigung vorgelegten Geschäftsstückes darstellt. Gemäß § 17 Abs. 5 GO-StRH wird der Stadtrechnungshof dem Kontrollausschuss die Kurzfassung des Projektberichts in den quartalsmäßig erstellten Informationsberichten zur Behandlung vorlegen.